

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 312/08 B**

L 15 U 280/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 16 U 197/05 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,  
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. August 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargetan noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung liegt vor, wenn das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Zur Darlegung einer Divergenz ist aufzuzeigen, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bezeichneten rechtlichen Aussage der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6). Die rechtliche Aussage des LSG, die von einem Rechtssatz der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen soll, muss so bezeichnet werden, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Hieran fehlt es.
- 3 Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung nicht deutlich gemacht, dass und an welcher Stelle des Urteils das LSG den behaupteten Satz, "maßgebend für die Beurteilung von Möglichkeiten von Ursachenzusammenhängen zwischen Distorsionen der Halswirbelsäule und der Entstehung und Dauer von damit verbundenen Beschwerden sind die in Schönberger/Mehrtens/Valentin, ..., niedergelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse ...", aufgestellt haben könnte. Fraglich ist schon, ob es sich bei dieser Aussage um einen Rechtssatz handelt. Jedenfalls hat die Klägerin nicht aufgezeigt, an welcher Stelle des angefochtenen Urteils das LSG den bezeichneten Satz formuliert oder zugrunde gelegt haben könnte. Sie hat auch nicht dargetan, dass das Urteil des LSG auf diesem Satz beruhen könnte.
- 4 2. Soweit die Klägerin die Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache stützt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), erfordert dessen Darlegung die Formulierung einer abgestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Ein Beschwerdeführer muss dazu die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese



von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9).

- 5 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Kann daraus, dass nach dem traumatologischen Erfahrungsschatz Distorsionen üblicherweise einige Wochen nach dem Unfall folgenlos ausheilen, die Schlussfolgerung hergeleitet werden, dass dieser statistische Regelverlauf so ausgeprägt ist, dass er fast als gewiss angenommen werden kann, auch wenn sich das ursprüngliche und unfallbedingte Krankheitsbild eines Versicherten nicht wesentlich verändert und es darüber hinaus bei dem zu diskutierenden Verletzungsmechanismus (hier: HWS-Schleudertrauma) eine signifikante Zahl von abweichenden Krankheitsverläufen gibt?"
  2. "Sind bei einem nach dem Unfall nachgewiesenen Leidenskontinuum die noch bestehenden Gesundheitsstörungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kausal auf den unfallbedingten Primärschaden zurückzuführen, wenn der Versicherte vor dem Unfall beschwerdefrei, im Sinne fehlender klinischer Symptomatik also gesund war und durch den Unfall eine HWS-Distorsion eingetreten ist und wenn weder für den Unfallzeitpunkt der Nachweis einer sogenannten Gelegenheitsursache vorliegt noch in einem späteren Zeitabschnitt neue innere oder unfallunabhängige äußere Ursachen hingetreten sind, die eine so überragende Bedeutung haben, dass sie evtl noch vorhandene Unfallfolgen als Ursache für fortbestehende Gesundheitsstörungen völlig in den Hintergrund drängten?"
  3. "Ist es zur Verneinung des Ursachenzusammenhangs zwischen einem (erwiesenermaßen) eingetretenen Primärschaden und nach dem Unfall vorhandener Beschwerden erforderlich, anhand des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes festzustellen, worauf die vorhandenen Beschwerden zurückzuführen sind?"
  4. "Ist es insbesondere bei festgestellter Krankheitsanlage erforderlich festzustellen, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen den vorhandenen Beschwerden und der Krankheitsanlage besteht und ob die Krankheitsanlage so stark oder so leicht ansprechbar war, dass die "Auslösung" akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern dass jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis zur derselben Zeit die Erscheinung ausgelöst hätte?"
- 6 Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen sind keine Rechtsfragen, die auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht zielen (vgl § 162 SGG), sondern Fragen des Einzelfalls im Gewand einer abstrakten Formulierung.
- 7 Zur ersten von der Klägerin aufgeworfenen Frage fehlt es auch an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Es handelt sich um eine Frage zur Existenz und Bedeutung medizinisch-wissenschaftlicher Erfahrungssätze. Die Klägerin hätte sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach die Frage, ob solche Erfahrungssätze existieren, unter Zuhilfenahme medizinischer Sachkunde nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu beantworten ist. Stützt sich die Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zwischen Einwirkungen und Erkrankung bei einer Berufskrankheit auf medizinische Erfahrungssätze, hat das Tatsachengericht festzustellen, dass diese dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen (BSG vom 27.6.2006 - B 2 U 13/05 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 9).



- 8 Die Fragen 2 und 3 sind keine Rechtsfragen, sondern zielen auf die Beurteilung des Ursachenzusammenhangs. Nach welchen rechtlichen Kriterien der Ursachenzusammenhang zu beurteilen ist, hat das BSG - worauf die Klägerin selbst hinweist - bereits entschieden (*vgl zB BSG vom 9.12.2003 - B 2 U 8/03 R - SozR 4-2200 § 589 Nr 1*). Wie sich aber ein Primärschaden, fehlende klinische Symptomatik vor dem Unfallereignis und ein unfallunabhängiger Vorschaden auf die Beurteilung der Unfallkausalität auswirken, ist eine Tatsachenfrage des Einzelfalles. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass hierzu in einem späteren Revisionsverfahren (weitere) Rechtssätze aufzustellen wären, die die rechtliche Beurteilung des Kausalzusammenhangs klären könnten.
- 9 Zur vierten Frage ist auch deren Klärungsbedürftigkeit nicht näher dargetan. Die Klägerin zeigt nicht auf, dass diese Frage sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung des BSG beantworten ließe. Angesprochen sind die Voraussetzungen für Gelegenheitsursachen, zu denen das BSG - wie in der Fragestellung anklingt - bereits entschieden hat (*BSG vom 12.2.1998 - B 8 KN 3/96 U R*). Dass es zur Beurteilung der Kausalität beim Zusammentreffen von Unfall und Krankheitsanlage der angesprochenen tatsächlichen Feststellungen bedarf, ist unzweifelhaft.
- 10 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

